

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 602 - 602

Pözl, ...: *Zachariä, Dr. Heinrich Albert, Denkschrift über
den territorialen Umfang der standesherrlichen
Vorrechte in Deutschland. Donaueschingen, 1867*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sehen Gelegenheit haben? Und doch genießen alle diese die Geistes-
schöpfung des Autors geradeso wie jene, die etwa dafür gezahlt ha-
ben. Dieser Genuß, die geistige Aneignung des Werkes entzieht
eben dem Autor nichts, was er für sich haben könnte, verursacht ihm
keinen Schaden und gibt ihm daher auch keinen Anspruch auf Ent-
schädigung. Die in den Bereich fremder Auffassung getretene Gei-
stes-*schöpfung* an sich ist eben nothwendig Gemeingut, wie Licht und
Luft, Meer und Gestirne. Das Substrat eines besondern Rechts
für den Autor kann also nur jenes materielle Verkehrsgut seyn, wel-
ches die Mittheilung und den Genuß seiner Geistes-*schöpfung* dem
Publicum vermittelt. Da er nun zur Herstellung des letztern jeden-
falls nur als Arbeiter beiträgt, wenn auch seine Arbeit den Haupt-
bestandtheil des Werkes liefert, so rechtfertigt es sich vollständig, seinen
Rechtsanspruch bezüglich des hergestellten Verkehrsgutes lediglich aus
dem Gesichtspunkte des Arbeitslohnes und der Lohnrente herzuleiten
und zu bemessen.

B. Harum.

**2) Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherr-
lichen Vorrechte in Deutschland.** Von Dr. H. A. Zachariä, k. Staats-
rath und Professor in Göttingen. Donaueschingen 1867. 8. 85 SS.

Die rechtliche Stellung der Standesherrn, d. i. der im Jahre
1806 und später mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche
zur Zeit des Reiches als Reichsstände und Landesherren anerkannt
waren, ist bekanntlich schon öfter sowohl im allgemeinen, als in gewissen
einzelnen Beziehungen Gegenstand von schriftstellerischer Thätigkeit ge-
wesen, und die Autoren, welche sich mit dieser Sache beschäftigt haben,
sind nicht immer zu gleichen Resultaten gekommen. Kein Wunder,
wenn auch in der Praxis der Gerichte und der Verwaltungsbehörden
keine Uebereinstimmung herrscht — wenn, wie es thatsächlich der Fall
ist, nicht bloß die Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungs-
behörden verschiedener deutscher Staaten, sondern auch ein und des-
selben Staates von ganz entgegengesetzten Principien ausgehen und
daher zu ganz abweichenden Ergebnissen gelangen.

Die vorstehende Abhandlung ist der Erörterung der Frage gewid-
met, ob die Rechte, welche den Standesherrn im Art. XIV. der deut-
schen Bundesacte zugesichert sind, bloß gegenüber dem Staate wirksam